



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Département de l'économie et de la formation
Service cantonal de la jeunesse
Observatoire cantonal de la jeunesse

Departement für Volkswirtschaft und Bildung
Kantonale Dienststelle für die Jugend
Kantonales Jugendobservatorium

KANTONALES JUGENDOBSERVATORIUM ZUSAMMENFASSUNG BERICHT 2021

DEZEMBER 2021

**PARTIZIPATION VON KINDERN UND
JUGENDLICHEN: WELCHE ANWENDUNG IM
WALLIS?**

INHALT

EINFÜHRUNG.....	6
DEFINITION PARTIZIPATIONSRECHT.....	6
EMPFEHLUNGEN DES SKMR UND ANTWORTEN DER FACHPERSONEN.....	7
<i>ALLGEMEINE EMPFEHLUNGEN.....</i>	<i>7</i>
<i>THEMENSPEZIFISCHE EMPFEHLUNGEN.....</i>	<i>10</i>
<i>Familienrecht.....</i>	<i>10</i>
<i>Jugendstrafrecht.....</i>	<i>12</i>
<i>Kindesschutz.....</i>	<i>15</i>
<i>Bildung.....</i>	<i>17</i>
<i>Gesundheit.....</i>	<i>21</i>
<i>Jugendparlamente.....</i>	<i>23</i>
FAZIT UND EMPFEHLUNGEN.....	24

EINFÜHRUNG

In seinen Empfehlungen von 2015 rief der UNO-Kinderrechtsausschuss die Schweiz dazu auf, ihre Bemühungen zur Umsetzung von Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (KRK) zu intensivieren. Das Bundesamt für Justiz (BJ) beauftragte daraufhin das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) mit einer Studie zur Umsetzung von Artikel 12 KRK in den Kantonen. In der Studie wurden folgende Themenbereiche untersucht: Familienrecht, Jugendstrafrecht, Kinderschutz, Bildung, Gesundheit und Jugendparlamente.

Für jeden Themenbereich formulierte das SKMR Empfehlungen an die Kantone, um die Partizipation der Kinder und Jugendlichen in sie betreffenden Verfahren zu verstärken. Zudem wurden generelle Empfehlungen ausgesprochen. Das vorliegende Dokument stellt die aktuelle Situation des Kantons Wallis hinsichtlich der unterschiedlichen Empfehlungen vor und zeigt Leistungen sowie allfällige Lücken auf. Der Bericht basiert auf dem Austausch mit einschlägigen Fachpersonen; die aufgezeigten Elemente bilden die Grundlage für verschiedene Empfehlungen zuhanden des Walliser Staatsrats.

DEFINITION PARTIZIPATIONSRECHT

«Die Studie zeigt grosse Unterschiede zwischen den Themenbereichen und den Kantonen, sowohl beim Verständnis der Institutionen (Behörden, Schulen, Kinderspitäler usw.) von Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Verfahren als auch bei der Umsetzung der Partizipation in der Praxis. Aus den Antworten geht hervor, dass Partizipation im Verfahren meist mit der Anhörungspraxis gleichgesetzt wird.

Nach Art. 12 UN-KRK ist das Partizipationsrecht des Kindes aber umfassend: Es beinhaltet verschiedene Formen der Mitwirkung während eines Verfahrens oder eines Entscheidungsprozesses zu seinen Angelegenheiten: u.a. das Recht auf Information, auf Anwesenheit, auf freie Meinungsbildung und -äusserung, das Recht, gehört zu werden, sowie das Recht auf Begleitung und Vertretung. Partizipation ist nicht an die Urteilsfähigkeit des Kindes gebunden. Partizipation geht über die Parteistellung in einem Verfahren hinaus, sie ist als ein Prozess und eine Haltung dem Kind gegenüber zu verstehen.

Das Partizipationsrecht gemäss Art. 12 Abs. 2 UN-KRK umfasst damit namentlich mehr Partizipationsformen als nur das Recht auf Anhörung (Engl.: *right to be heard*). Die Anhörung ist vielmehr ein Mittel zum Zweck und nicht das Partizipationsrecht für sich genommen. Zudem betont der passive englische Wortlaut, zu Deutsch: «gehört zu werden», das Resultat und das Ziel: Die geäusserte Meinung des Kindes soll auch tatsächlich in die Entscheidungsfindung der Erwachsenen miteinbezogen werden.»¹

¹ Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR), Die Umsetzung des Partizipationsrechts des Kindes nach Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz Studie zu den rechtlichen Grundlagen und zur Praxis in neun Kantonen in den Themenbereichen Familienrecht, Jugendstrafrecht, Kinderschutz, Bildung, Gesundheit und Jugendparlamente, Khan Christina/Hotz Sandra, Bern, 2019, S. 1.

EMPFEHLUNGEN DES SKMR UND ANTWORTEN DER FACHPERSONEN

ALLGEMEINE EMPFEHLUNGEN²

Empfehlung 6: Systematischer Einbezug von Kindern und Jugendlichen auf kantonaler Ebene

Das SKMR empfiehlt den Kantonen, Kinder und Jugendliche verstärkt, selbstverständlicher und unmittelbarer zu allen Angelegenheiten, in denen sie betroffen sind, auf kantonaler Ebene politisch partizipieren zu lassen. Sie sind systematisch in ihre Projekte, Kommissionen und Gesetzgebungsarbeiten einzubeziehen.

6.1 Es sind namentlich die kantonalen Jugendparlamente und -räte auszubauen und zu stärken.

6.2 Es sind aber auch niederschwellige Optionen zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen und Gruppen sichtbar zu machen und aufzunehmen.

Um Jugendliche systematisch in Entscheide/Projekte einzubeziehen, die sie betreffen oder betreffen könnten, muss es einen «Jugendlichen-Reflex» geben. Auch wenn ein solcher im Wallis noch fehlt, so ist der Kanton auf einem guten Weg. Dies bestätigt allen voran die Kinderverfassung: 1014 Kinder waren in diesen Prozess involviert und konnten ihre Meinungen in Vernehmlassungen kundtun. Das Projekt wurde gemeinsam von der Hochschule für Soziale Arbeit, dem *Centre interfacultaire en droits de l'enfant* (CIDE), der Pädagogischen Hochschule, der Kantonalen Dienststelle für die Jugend, der Dienststelle für Unterrichtswesen und der Stiftung Sarah Oberson getragen. Dieses Beispiel wird dem zweiten Unterpunkt der SKMR-Empfehlung gerecht, denn es zeigt, dass zugängliche Partizipationsmöglichkeiten existieren. In Anbetracht der menschlichen wie finanziellen Ressourcen kann ein solch aussergewöhnliches Vorgehen jedoch nicht für jedes Projekt angewandt werden, bei dem die Meinung der Jugendlichen gefragt ist. Daher müsste ein Vernehmlassungsprozess festgelegt werden, der die Jugendlichen ohne zu grossen Aufwand zu erreichen vermag. Eine Lösung, um die Meinung der Jugendlichen einzuholen, wäre die Jugendkommission, die dem Jugenddelegierten angegliedert ist. Zur Erfüllung dieses neuen Auftrags wäre jedoch eine Neuorganisation der Kommission notwendig.

Betreffend Verstärkung der kantonalen Jugendräte und -parlamente gilt es zu betonen, dass der Kanton Wallis über ein Jugendparlament verfügt. Dennoch sind die Befragten der Ansicht, die Empfehlung könne angesichts der aktuellen Funktionsweise des Jugendparlaments und der inexistenten Zusammenarbeitsmodalitäten mit den staatlichen Dienststellen derzeit nicht unterstützt werden.

Empfehlung 7: Stärkung der Vernetzung und des Fachaustauschs zur Umsetzung von Art. 12 UN-KRK

Das SKMR empfiehlt den Kantonen, die Vernetzung und den Fachaustausch zur Umsetzung von Art. 12 UN-KRK mit Unterstützung des Bundes und der interkantonalen Konferenzen zu stärken.

7.1 Interkantonale Konferenzen können dazu beitragen, den Fachaustausch unter den Kantonen zu fördern und gemeinsame Empfehlungen (vergleichbar mit denjenigen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren zur Kinder- und Jugendhilfe, 2016) zur Umsetzung von Art. 12 UN-KRK zu erarbeiten.

² Informationen von Christian Nanchen, Chef der Kantonalen Dienststelle für die Jugend, und Cédric Bonnébault, kantonalen Jugenddelegierter.

7.2 Ein Fachaustausch ist auch in den Kantonen für die institutionellen Akteure in den Themenbereichen Justiz, Kinderschutz, Bildung und Gesundheit zu organisieren und/oder auszubauen.

Die Befragten befürworten den Vorschlag, die interkantonalen Konferenzen in den Fachaustausch einzubeziehen und allfällige Empfehlungen zur Umsetzung von Artikel 12 UN-KRK zu schaffen.

In Bezug auf den zweiten Punkt verfügt das Wallis über das kantonale Jugendobservatorium, dessen Aufgabe unter anderem die Vernetzung und der Austausch der kantonalen Institutionen ist.

Empfehlung 8: Partizipation des Kindes als Evaluationskriterium im Rahmen der Aufsicht

Das SKMR empfiehlt den Kantonen, dass die fachlichen Aufsichtsbehörden (innerhalb der einzelnen Themenbereiche) die Partizipation des Kindes als Evaluations- und/oder Kontrollkriterium festlegen und anwenden.

8.1 Die Aufsichtsbehörden haben die Möglichkeit, Vorgaben zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen mit verschiedenen Mitteln zu machen, etwa mit Empfehlungen, Weisungen, Reglementen oder mit Verordnungen.

8.2 Als Kontrollinstanz können die Aufsichtsbehörden die Partizipation als Kriterium auf fachlicher Ebene betonen.

Die sozialpädagogischen Institutionen, unter Aufsicht der KDJ, werden auf unterschiedliche Arten überwacht. Erstens: Im Rahmen von Platzierungen in Einrichtungen muss die Angemessenheit und Wirksamkeit der angebotenen Betreuung in regelmässigen Abständen überprüft werden. Bei zivilrechtlichen Platzierungen verlangen die Empfehlungen der KDJ drei Kontrollen pro Jahr. Während der gesamten Betreuungsdauer gilt es, zu hinterfragen, ob die Platzierung Sinn macht, die erzieherische Arbeit angemessen ist, die Ziele erreicht werden und, schliesslich, ob eine Fortführung der Massnahme angezeigt ist. Zweitens: Unter Berücksichtigung der geltenden Gesetzgebung³ überwacht der Kanton die Institutionen durch Leistungsaufträge (Einhaltung der Regelungen, Ziele, Budget u. Ä.). Hierfür werden jährlich drei Kontrollen durchgeführt; im gleichen Zusammenhang werden die Leistungsbeziehenden zu ihrer Zufriedenheit befragt. Im Jahr 2012 verfasste eine Arbeitsgruppe⁴ auf Auftrag der KDJ einen Bewertungsfragebogen. Seither wird diese Umfrage alle zwei Jahre durchgeführt. Diese Evaluation ist wichtig, da sie die Meinung der Kinder berücksichtigt, die ausserhalb des Familienumfelds leben, und damit das Recht auf Anhörung wahrt.

Zur Verstärkung des partizipativen Aspekts in den Fachkreisen, die Minderjährige betreuen, ist denkbar, sich bei der Erarbeitung einer zusätzlichen Regelung auf die Empfehlungen der SODK und der KOKES zur ausserfamiliären Unterbringung von November 2020 zu stützen.

³ Artikel 19 der Bundesverordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977, Artikel 86 der kantonalen Verordnung betreffend verschiedene Einrichtungen für die Jugend vom 9. Mai 2001, Artikel 43 des kantonalen Jugendgesetzes vom 11. Mai 2000.

⁴ Für die Umfrage bei den Jugendlichen bestand die Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Dienststelle für Hochschulwesen (DH) und der KDJ sowie aus sechs in Einrichtungen lebenden Jugendlichen. Für die Umfrage bei den Eltern und gesetzlichen Vertretern umfasste die Arbeitsgruppe Vertreterinnen und Vertreter der DH und der KDJ.

Empfehlung 9: Praxiserhebungen zur Partizipation auf kantonaler Ebene

Das SKMR empfiehlt den Kantonen, Praxiserhebungen zur Partizipation in allen Themenbereichen durchzuführen.

9.1 Praxiserhebungen sind möglichst in sämtlichen Themenbereichen (Bsp. Kanton St. Gallen) vorzunehmen, nicht nur bei einzelnen Verfahren.

9.2 Praxiserhebungen dienen zeitgleich auch der Sensibilisierung der Fachpersonen und tragen deshalb zur Entwicklung einer gemeinsamen Praxis bei.

Aktuell wird in keinem der Themenbereiche eine breit angelegte Erhebung durchgeführt. Trotz fehlender Systematik setzt sich der kantonale Jugendbeauftragte für die Sensibilisierung der Fachpersonen ein.

Nach Meinung der Befragten könnte eine baldige Einrichtung eines Westschweizer Observatoriums diese Art von Umfrage in allen Westschweizer Kantonen unterstützen und fördern.

Empfehlung 10: Kantonale Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche

Das SKMR empfiehlt den Kantonen, niederschwellige, gut zugängliche Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche aufzubauen, welche die Rechte von Kindern und Jugendlichen vertreten, unterstützen und fördern.

10.1 Eine Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche sollte die Funktion einer Ombudsstelle haben. Sie sollte rechtlich und finanziell unabhängig sein, die Kompetenz haben, Beschwerden von Kindern und deren Organisationen entgegenzunehmen, Gesetzgebungsprojekte vorzuschlagen und andere Massnahmen zur Stärkung der Kinderrechte ergreifen zu können. Zudem sollte sie Informationen sammeln und verbreiten.

10.2 Die Anlaufstelle soll den institutionalisierten Dialog mit Kindern pflegen, um deren Lebensbedingungen und ihre Wahrnehmungen zu kennen.

10.3 Eine weitere Aufgabe dieser Anlaufstelle ist die Information und Sensibilisierung der Fachpersonen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Das SKMR empfiehlt den Kantonen die Einrichtung von Mediationsbüros. Obwohl es eine solche Struktur im Wallis faktisch nicht gibt, existiert die notwendige Rechtsgrundlage dafür in Artikel 56 des Jugendgesetzes (Mediation):

«¹ Wer der Ansicht ist, dass die ihm durch dieses Gesetz zugestandenen Rechte nicht gewahrt wurden, kann sich an einen vom Staatsrat ernannten Mediator wenden. Dieser hört die Personen an und versucht, zwischen den Parteien eine Einigung zu finden. ² Die Unabhängigkeit des Mediators muss gewährleistet sein. ³ Der Staatsrat legt in einem Reglement die Rolle des Mediators fest.» Dementsprechend wäre eine Mediatorin oder ein Mediator zu bezeichnen und vom Staatsrat zu ernennen.

Der Kanton befürwortet zwar die Ernennung einer Mediatorin oder eines Mediators, um sich mit Beschwerden von Kindern und ihren Organisationen zu befassen, lehnt hingegen die Einrichtung einer Ombudsstelle/eines Mediationsbüros im Kanton ab. Es scheint angemessener, eine solche Struktur auf Westschweizer Ebene einzurichten, mit dem Auftrag, Gesetzesvorschläge zu unterbreiten und die notwendigen Massnahmen zur Stärkung der Kinderrechte zu ergreifen. Somit könnte eine bessere Kohärenz auf Westschweizer Ebene erreicht und der Impact der Empfehlungen gleichzeitig verstärkt werden.

Betreffend Sensibilisierung und Information der Fachpersonen, die mit Jugendlichen arbeiten, verfügt das Wallis über das Kantonale Jugendobservatorium, dessen Aufgabe namentlich Vernetzung und

Austausch der Fachpersonen des Kinder- und Jugendbereichs ist. Für die Befragten scheint es folglich wenig nutzbringend, diese Funktion einer anderen Struktur zu übertragen.

THEMENSPEZIFISCHE EMPFEHLUNGEN

Familienrecht⁵

Empfehlung 11: Systematische Umsetzung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in familienrechtlichen Verfahren

Das SKMR empfiehlt den Kantonen, die Partizipation von Kindern und Jugendlichen in familienrechtlichen Verfahren auf Ebene der Gesetzgebung und der Gerichtspraxis systematisch umzusetzen und damit zu stärken.

- 11.1 In der kantonalen Gesetzgebung besteht die Möglichkeit, die Anforderungen an die Partizipation in einem Verfahren detailliert festzulegen (Bsp. zur Anhörung s. Kanton Aargau § 21a EG ZPO). Ebenso können Weisungen zum Einsatz der Kindesvertretung erlassen werden.
- 11.2 Die Gerichte können gemeinsame interne Richtlinien und Textvorlagen zu verschiedenen Verfahrensrechten des Kindes erarbeiten: Einladungsbrief an Kinder, Anhörung, Kindesvertretung, Akteneinsicht, Zustellung des Entscheids etc.
- 11.3 Die Gerichte sollen die interdisziplinäre Zusammenarbeit und die Vernetzung über die Institutionen hinaus pflegen (Bsp. Regionalgericht Berner Jura-Seeland).

Die Wichtigkeit, den Kindern die Möglichkeit zur Partizipation in sie betreffenden Verfahren zu geben, ob direkt oder über eine Kindesvertretung, wird von allen Befragten anerkannt. Die Grundlagen zu den Anforderungen in Sachen Partizipation der Kinder bestehen bereits, könnten jedoch bekräftigt werden. In diesem Sinne wäre denkbar, die Grundlagen für die Partizipation in das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) aufzunehmen und damit zu formalisieren und zu vereinheitlichen.

Diese Formalisierung, ob im EGZGB oder mittels Weisungen, muss auf Anstoss des Kantons vom Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport, den Gerichten und den KESB gemeinsam erfolgen. Es ist unerlässlich, die Beziehungen zwischen den Bereichsakteurinnen und -akteuren und damit die Koordination zu stärken.

Alle Befragten sprechen sich für Interdisziplinarität aus, unterstreichen aber die Schwierigkeiten, die solche Kollaborationen zu Tage bringen können.

Empfehlung 12: Weiterbildung von Gerichtspersonen zum Konzept der Partizipation

Das SKMR empfiehlt den Kantonen, systematische Weiterbildungen von Gerichtspersonen zum Konzept der Partizipation durchzuführen und die entsprechenden Vorgaben festzulegen.

- 12.1 Es ist darauf zu achten, dass Partizipation in Weiterbildungen für Gerichtspersonen systematisch als eine Haltung sowie als ein individuelles und institutionelles Recht von Kindern und Jugendlichen verstanden wird. Derartige Weiterbildungen umfassen nebst einer interdisziplinären Schulung zur Anhörung des Kindes namentlich die Schulung zu den

⁵ Informationen von Brigitte Girardet, Präsidentin KESB Saint-Maurice, Vanessa Dubuis, Gerichtsschreiberin/Juristin und Vizepräsidentin KESB Martigny, Marc Rossier, Chef Amt für Kinderschutz, und Frédéric Broccard, Regionalleiter Amt für Kinderschutz.

Wirkungen einer Begleitung des Kindes durch eine Vertrauensperson sowie einer Kindesvertretung.

12.2 Im Hinblick auf eine kohärente Praxis der Partizipation ist es zu empfehlen, gemeinsame Weiterbildungen für Fachpersonen des Kindesschutzes und Fachpersonen des Familienrechts zu organisieren.

Die Befragten betonen, wie wichtig es ist, die beruflichen Kompetenzen der Gerichtspersonen zu stärken. In der Tat kann sich eine Anhörung – ein unverzichtbarer Schritt in Sachen Partizipation von Kindern – schwierig gestalten, allen voran bei kleinen Kindern.

Die Wichtigkeit von Weiterbildungen wurde unterstrichen, genauso wie die beschränkten Möglichkeiten (fehlende Schulungen, zu spezialisierte Ausbildungen u. a.). Eine der einzigen Ausbildungen, die es zum Thema Anhörung von Kindern gibt, steht einem relativ breiten Publikum offen (wie Mitgliedern der KESB und Gerichte, Fachpersonen für Kindesschutz) und wird vom Marie Meierhofer Institut für das Kind angeboten.

Es gilt zu bemerken, dass das Departement als Aufsichtsbehörde für die Weiterbildungsfrage zuständig ist. Um die Weiterbildung von Gerichtspersonen zu fördern, wurde das Bildungsthema in die Revision des EGZGB integriert. Bis zum Inkrafttreten des neuen EGZGB könnte die Haltung der KOKES zu dieser Frage als Grundlage für Weisungen dienen.

Gegensätzliche Meinungen gibt es schliesslich bei der Begleitung der Kinder durch eine Vertrauensperson. Dies liegt nicht an der Tatsache, dass das Kind vertreten wird, sondern am Mangel an spezifischen Kenntnissen im juristischen und psychologischen Bereich, die für die Vertrauenspersonen nutzbringend wären. In diesem Sinne scheint zielführender und empfehlenswerter, die Vertretung des Kindes durch eine Anwältin oder einen Anwalt, eine Vertretungsbeiständin oder einen Vertretungsbeistand zu gewährleisten.

Empfehlung 13: Frühzeitige Information über das Konzept der Partizipation

Das SKMR empfiehlt dem Bund und den Kantonen, Kinder und Jugendliche sowie Eltern möglichst früh über das Konzept der Partizipation im Familienrecht zu informieren.

13.1 Es ist besonders wichtig, dass der Bund niederschwellige Informationsmöglichkeiten und Beratung für Kinder und Jugendliche zum Thema Trennungen und Scheidungen der Eltern zur Verfügung stellt. Beispielsweise könnte eine Plattform des Bundes die Informationsmaterialien nach Zielgruppen sammeln und v.a. kindgerechte Informationen anbieten. Bei Informationen für Kinder und Jugendliche sollen unbedingt auch die sozialen Medien und digitale Formate (Apps, Videos etc.) berücksichtigt werden.

13.2 Eine Sensibilisierungskampagne zur Partizipation sollte in erster Linie vermitteln, dass Kinder in allen Familienbelangen ein Mitspracherecht haben, das über die Anhörung hinausgeht. Ausserdem muss vermittelt werden, dass ein Kind grundsätzlich immer anzuhören ist (nicht nur in strittigen Verfahren) und die Verletzung des Anhörungsrechtes auch im familienrechtlichen Verfahren eine Rechtsverweigerung darstellt.

Empfehlung 13.1 betrifft spezifisch den Bund und wird an dieser Stelle nicht behandelt. Es gilt jedoch zu erwähnen, dass die Befragten das Bereitstellen von Informationsmaterialien auf einer einzigen Plattform als zielführend erachten und die Frage nach Verbreitungsform und Verbreitungskanäle dieser Informationen aktuell effektiv diskutiert werden muss.

Zum zweiten Punkt ist anzumerken, dass die KESB den Kindern die Broschüren zur Anhörung, verfasst vom Marie Meierhofer Institut für das Kind und Unicef Schweiz, zum Zeitpunkt ihrer

Anhörungseinladung systematisch aushändigen. Jugendliche erhalten ausserdem die Broschüre «Juris erklärt dir deine Rechte». Den Befragten zufolge könne die Art der Informationsbereitstellung zuhanden der Öffentlichkeit auch auf kantonaler Ebene in Frage gestellt werden.

Doch nebst der formellen Informationsweitergabe ist ausserdem wichtig, die Praxis zu hinterfragen. Sollte nicht die beim Konsensmodell-Pilotprojekt angewandte Praxis verallgemeinert werden – nämlich das Kind anzuhören, bevor die Behörde die Eltern zur Klärung der Eheschutzmassnahmen trifft –, sofern dieser Ansatz das Kind und seine Interessen in den Fokus zu rücken vermag?

Jugendstrafrecht⁶

Empfehlung 14: Entwicklung von Informationsmaterial über das Jugendstrafverfahren

Das SKMR empfiehlt den Kantonen bzw. Jugendstrafbehörden, Informationsmaterial über das Jugendstrafverfahren für Kinder und Jugendliche, aber auch für deren Eltern, altersgerecht und in verständlicher Sprache zu entwickeln und systematisch abzugeben.

14.1 Mit der Sichtung von bestehendem und Erarbeitung von neuem Material könnte z. B. die Schweizerische Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege (SVJ) mit finanzieller Unterstützung des Bundes und in Zusammenarbeit mit anderen Partnern beauftragt werden.

14.2 Bei Informationen für Kinder und Jugendliche sollten nebst den schriftlichen Materialien unbedingt auch die sozialen Medien (Apps, Videos etc.) gefördert werden. Zudem sollten auf den Websites der Jugendstrafbehörden zielgruppengerechte Informationen verfügbar sein.

Information wird als wesentlich erachtet. Aus diesem Grund verfügen die Jugendlichen, die das Jugendgericht trifft, über die notwendigen Erklärungen zu ihrer Situation; dies schliesst die Taten, die ihnen zur Last gelegt werden, den Verfahrensablauf oder mögliche Sanktionen mit ein. Diese Informationen werden bei Treffen mit den Jugendlichen und den Familien systematisch abgegeben. Wo es die Situation erfordert, kann eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher hinzugezogen werden, um sicherzustellen, dass Kinder und Eltern die Lage richtig erfassen.

Es obliegt den Behörden, die Kinder zu informieren und ihnen klare sowie verständliche Informationen zu ihrer Situation zu übermitteln. Doch auch die Eltern haben Rechte und Pflichten, und folglich können nicht nur die Behörden für das Sicherstellen eines guten Informationsflusses zuständig sein.

Die Frage nach der Vulgarisierung der Sprache wirft eine Folgefrage auf: Wäre es nicht zielführender, das Alter der Strafmündigkeit anzuheben, anstatt zu versuchen, sämtliche Informationen zu vulgarisieren?

Betreffend einer Evaluation/Erarbeitung von Material seitens Schweizerischer Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege (SVJ) sind die Befragten der Meinung, dies gehöre nicht zu den Aufträgen der Vereinigung. Diese Instanz ist ein Fachverband, der sich sicherlich mit allen Aspekten der Jugenddelinquenz und der ihnen zugrunde liegenden Jugendprobleme auseinandersetzt, sich dabei jedoch insbesondere die Weiterentwicklung der Jugendstrafgesetzgebung sowie die Verbesserung der Jugendstrafrechtspflege und ihrer Vollzugseinrichtungen zur Aufgabe gemacht hat. Weitere Aufgaben sind die fachliche Fortbildung sowie die Förderung des persönlichen Kontakts ihrer Mitglieder. Gemäss den Befragten wären Organisationen wie Kinderschutz Schweiz am ehesten in der Lage, diese Empfehlung umzusetzen.

⁶ Informationen von Anne-Catherine Cordonier Tavernier, Jugendrichterin und Doyenne, und Julie Voide-Proske, Jugendrichterin.

Abschliessend sind die Befragten der Ansicht, nicht sie seien für die Form der Informationen und ihre Verbreitungskanäle zuständig, sondern eher der Bund, über das BJ, oder Organisationen, wie die als Beispiele genannten, mit Unterstützung des Bundes.

Empfehlung 15: Partizipation als Standard für das Jugendstrafverfahren

Das SKMR empfiehlt dem Bund und den Kantonen, grundlegende Elemente der Partizipation wie die Anhörung und die Rechtsvertretung des Kindes als Standards für das Jugendstrafverfahren zu setzen.

15.1 Es bedarf einer bedingungslosen Rechtsvertretung aller Jugendlichen in Jugendstrafverfahren, nicht nur in den gesetzlich vorgegebenen Bestimmungen. Voraussetzung dafür ist auf Bundesebene die Aufhebung des Vorbehalts zu Art. 40 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 UN-KRK sowie eine entsprechende Anpassung des Jugendstrafverfahrens.

15.2 Die Praxis, dass viele Strafbefehlsverfahren ohne Anhörung der Jugendlichen durchgeführt werden, sollte überprüft und angepasst werden.

15.3 Alle Jugendanwältinnen und Jugendanwälte / juges de mineurs sowie Sozialarbeitenden, aber auch Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter, sollten systematisch zu Gesprächsführung und kinderrechtskonformen Verfahren geschult werden (Bsp. Jugendanwaltschaften Kanton Aargau).

Die Befragten sind mit der Position des Bundesrates bezüglich bedingungsloser Rechtsvertretung einverstanden: «Die Jugendstrafprozessordnung sieht vor, dass urteilsfähige beschuldigte Jugendliche sowie ihre gesetzliche Vertretung jederzeit eine Anwältin oder einen Anwalt mit der Verteidigung betrauen können (Art. 23 JStPO). Falls die oder der Jugendliche oder deren gesetzliche Vertretung nicht selbst eine Anwältin oder einen Anwalt wählt, bestellt die zuständige Behörde eine amtliche Verteidigung, wenn gewisse Voraussetzungen (z.B. Höhe der zu erwartenden Strafe, Dauer der Untersuchungshaft, der oder die Jugendliche kann die eigenen Verfahrensinteressen nicht ausreichend wahren und auch die gesetzliche Vertretung ist dazu nicht in der Lage) vorliegen (Art. 24 und 25 JStPO). Gemäss Bundesgericht ist im Jugendstrafprozess an die Gewährung der amtlichen Verteidigung grundsätzlich ein grosszügiger Massstab anzulegen.

Die Kosten für die notwendige bzw. amtliche Verteidigung können der oder dem Jugendlichen oder den Eltern auferlegt werden, wenn sie über die entsprechenden Mittel verfügen. Das Recht auf einen Rechtsbeistand für Jugendliche, die sich mit dem Gesetz im Konflikt befinden, ist somit garantiert. Nicht garantiert ist hingegen die Kostenlosigkeit dieser Betreuung.

Fazit: Nach Ansicht des Bundesrates wird durch die geltenden Regelungen das Recht der Jugendlichen auf Verteidigung gewahrt. Eine kostenlose Rechtsvertretung in sämtlichen Fällen ist nicht geboten. Der Bundesrat beabsichtigt deshalb nicht, die entsprechenden Regelungen in der Jugendstrafprozessordnung zu ändern. Darum kann der diesbezügliche Vorbehalt der Schweiz nicht zurückgezogen werden.»⁷

In der kantonalen Praxis werden wenig Jugendliche durch eine Anwältin oder einen Anwalt vertreten. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass viele vom Jugendgericht behandelte Fälle «Bagatelle» sind; die Sanktionen gehen vom einfachen Verweis über die persönliche Leistung bis zur Busse. In solchen Fällen würden die Anhörung und die systematische Rechtsvertretung das Verfahren nur verlangsamen, die Fristen verlängern und der Tat mehr Schwere zumessen als notwendig. Die

⁷ Der Bundesrat, Das Recht des Kindes auf Anhörung. Bilanz der Umsetzung von Artikel 12 der Kinderrechtskonvention in der Schweiz. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 14.3382 WBK-N, Bern, 2020, S. 17.

Eltern wie auch die Jugendlichen empfinden die Anwesenheit eines rechtlichen Beistands teilweise als stigmatisierend.

Artikel 3 der Kinderrechtskonvention besagt: «Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.» So scheinen Anhörung und systematische Rechtsvertretung nicht sinnvoll zu sein und nicht zwingend dem Wohl des Kindes zu entsprechen. Für Täterinnen und Täter von Bagatelldelikten/geringfügigen Zuwiderhandlungen wäre eine obligatorische Vorladung also von Nachteil.

Für Fälle, die bei der Intensität hinsichtlich Schwere der begangenen Tat oder persönlicher, psychischer und/oder sozialer Probleme der Täterinnen oder Täter keine Bagatellen sind, ist das Recht auf Anhörung und Rechtsvertretung natürlich die Regel und wird keinesfalls in Frage gestellt.

Angesichts dessen sei das Recht auf Anhörung und Verteidigung durch die geltenden Bestimmungen und der aktuellen Praxis angemessen gewährleistet.

Bezüglich Ausbildungsaspekt befürworten die Befragten, dass sich die Fachpersonen aus dem Bereich Jugendjustiz für die Spezifitäten des Bereichs schulen lassen, oder die für ihre Funktion notwendigen, spezifischen Kenntnisse/Kompetenzen weiterentwickeln. Dennoch mache das in den SKMR-Empfehlungen genannte Beispiel des Kantons Aargau keinen Sinn, da es zu restriktiv sei, eine Spezialausbildung für obligatorisch zu erklären. Die Fachpersonen sollten frei entscheiden können, welche Ausbildungen den Anforderungen ihrer Funktion am besten entsprechen. Die Vielfältigkeit der Ausbildungen hat zudem den Vorteil, dass innerhalb von Teams verschiedene, sich ergänzende Kompetenzen entwickelt werden.

Empfehlung 16: Förderung der Mediation im Jugendstrafverfahren

Das SKMR empfiehlt den Kantonen, partizipative Massnahmen wie die Mediation vor allem im Jugendstrafverfahren zu fördern und entsprechende Mediationsstellen zu bilden.

16.1 Einzelne Kantone haben langjährige Erfahrung in der Strafmediation. Um partizipative Massnahmen wie die Mediation zu fördern, sollte ein Transfer zwischen den französisch-, italienisch- und deutschsprachigen Regionen in der Schweiz stattfinden.

16.2 Der interkantonale fachliche Austausch unter den Akteuren der Mediation sollte institutionalisiert werden (Bsp. Konferenz für Kinder- und Jugendpolitik).

Die Richterinnen und Richter befürworten diese Art von Massnahme, und sie funktioniert gut, wenn eine Mediation umgesetzt werden kann. Jedoch möchten die Geschädigten in einer nicht zu vernachlässigbaren Anzahl der Fälle keine Mediation. Es scheint also, die Sensibilisierungsarbeit sollte allen voran in der breiten Öffentlichkeit vorangetrieben werden. Überdies wird die Mediation von den Anwältinnen und Anwälten der Beschwerdeführenden in häufigen Fällen wenig bevorzugt/unterstützt. Weiter sollten diese Fachpersonen mit alternativen Ansätzen für die Lösung von Konflikten sensibilisiert werden.

Zum berufsübergreifenden Austausch gilt es zu bemerken, dass es solche Treffen bereits gibt, wengleich die Frage der Mediation dabei nur punktuell behandelt wird. Dennoch habe die Institutionalisierung des kantonsübergreifenden Austausches zwischen den Fachpersonen der Mediation den Befragten zufolge keine Priorität.

Kindesschutz⁸

Empfehlung 17: Praxiserhebungen zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Kindesschutzsystem

Das SKMR empfiehlt den Kantonen, Praxiserhebungen zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der ambulanten freiwilligen Kinder- und Jugendhilfe, im gesetzlichen Kindesschutz und in den stationären Institutionen durchzuführen.

17.1 Betroffene Kinder und Jugendliche sind an einer solchen Praxiserhebung zu beteiligen.

17.2 Aufgrund der Resultate dieser Praxiserhebungen können Konzepte und Massnahmen mit den Akteuren definiert und umgesetzt werden (Bsp. Kanton St. Gallen).

Aktuell wird im Wallis keine gross angelegte Erhebung zur Praxis bei der Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Bereich Kindesschutz durchgeführt.

Es lässt sich dennoch feststellen:

- Bei den KESB sind aktuell wenig Zahlen zur Partizipation verfügbar. Dennoch ist vorstellbar, das derzeit verwendete Statistikprogramm für die Gewinnung von Zusatzinformationen zu nutzen, wie Anzahl Anhörungen pro Jahr oder Anzahl Fälle, in denen eine Vertretungsbeiständin oder ein Vertretungsbeistand ernannt wurde. Damit könnte ein objektives Bild der Behördenpraxis bei der Partizipation von Kindern gezeichnet werden.
- Seit 2012 wird alle zwei Jahre eine Zufriedenheitsumfrage bei den Jugendlichen in sozialpädagogischen Institutionen (wie z. B. Verstehen des Unterbringungsgrundes, Gefühl gegenüber Unterbringungsentscheid, Informationen zu den Rechten innerhalb der Einrichtung, Beziehung zu den Erwachsenen) und ihren Eltern durchgeführt (Fragen zum Unterbringungsprozess, Beziehungen zu den Erziehenden, Wahrnehmung des Lebens ihres Kindes in der Einrichtung). Obwohl diese Umfrage interessante und notwendige Informationen hervorbringt, sollte sie weiterentwickelt werden, um die Partizipation der Jugendlichen beim gesamten Schutzprozess vertieft zu hinterfragen. Dafür könnten Gespräche mit einer Stichprobe von Jugendlichen geführt werden, um so weitere Aspekte der Art und Weise zu beleuchten, wie die Kinder am gesamten Prozess im Kindesschutz beteiligt gewesen sind, sowohl bei der Arbeit der KESB als auch des AKS.

Durch Umsetzung der beiden erwähnten Elemente könnten objektive Praxisfaktoren mit Meinungen/Empfindungen der Jugendlichen gegenüber ihrem Lebensverlauf kombiniert werden.

Empfehlung 18: Umfassendes kantonales Kindesschutzkonzept

Das SKMR empfiehlt den Kantonen, ein umfassendes kantonales Kindesschutzkonzept zu entwickeln, mit den Akteuren des Kindesschutzes und mit der Unterstützung des Bundes und der Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK). Diese Kindesschutzkonzepte sollen die Partizipation von Kindern und Jugendlichen schweizweit fördern.

18.1 Es ist den Kantonen zu empfehlen, im Rahmen des Kindesschutzes besondere Bestimmungen zur Partizipation für Kinder, namentlich im Bereich der fürsorglichen Unterbringung zu prüfen (s. Empfehlung 5).

⁸ Informationen von Brigitte Girardet, Präsidentin KESB Saint-Maurice, Vanessa Dubuis, Gerichtsschreiberin/Juristin und Vizepräsidentin KESB Martigny, Marc Rossier, Chef Amt für Kindesschutz, und Frédéric Broccard, Regionalleiter Amt für Kindesschutz.

18.2 Entsprechend den Ergebnissen der Praxiserhebungen (s. Empfehlung 17) ist eine konzeptionelle Klärung der Zuständigkeiten und eine Abstimmung der Massnahmen in der ambulanten freiwilligen Kinder- und Jugendhilfe, im gesetzlichen Kinderschutz und in den stationären Institutionen nötig.

18.3 Es sollen gemeinsame Kommissionen o.ä. für den fachlichen Austausch und zur Klärung von Zusammenhängefragen der verschiedenen Akteure (u.a. KESB, Freiwillige Kinder- und Jugendhilfe sowie Heime) im Kinderschutz geschaffen werden (Bsp. Kinderschutzkommission Kanton Zürich).

Beim ersten Punkt wurde von den Befragten unterstrichen, dass die Empfehlungen der KOKES für diese Frage eine ausreichende Arbeitsgrundlage bilden. Es wäre jedoch wichtig, sämtliche Partnerinnen und Partner für diese Frage zu sensibilisieren, die Erwartungen abzuklären sowie die Umsetzungsweise festzulegen.

Beim zweiten Punkt sind die Befragten gleicher Meinung wie das SKMR. Es ist in ihrem Sinne, Erhebungen zur Partizipation im Bereich Kinderschutz zu entwickeln und die Praxis auf die entsprechenden Ergebnisse abzustimmen.

Schliesslich ist die Frage zur Umsetzung einer gemeinsamen Kommission für die Befragten von Bedeutung, sofern noch keine Kommission AKS-KESB besteht. Diese Treffen müssen folglich auf die Fachpersonen des aussergerichtlichen Bereichs (wie Gesundheit, Schule) ausgeweitet werden. Die Befragten betonten jedoch, dass die Umsetzung dieser Treffen dem Departement obliege, und eine Dienststelle diese Verantwortung nicht tragen solle.

Empfehlung 19: Verständliches Informationsmaterial zur Partizipation im Kindeschutzbereich

Das SKMR empfiehlt den Kantonen, Informationsmaterial zur Partizipation für Kinder und Jugendliche und deren Eltern für alle Behörden und Institutionen des Kinderschutzes (KESB, Kinder- und Jugendhilfedienste und Institutionen) in altersgerechter und verständlicher Sprache zu entwickeln.

19.1 Dazu empfiehlt es sich, kantonsübergreifende Projekte mit Unterstützung des Bundes zu lancieren (z. B. die Informationsbroschüren in leicht verständlicher Sprache im Kinderschutz, wie die KESB der Kantone Bern, Solothurn und Zürich in Zusammenarbeit mit der FHNW erarbeitet haben).

19.2 Alle Mitarbeitenden der Institutionen der stationären Kinder- und Jugendhilfe sollen zu den Informationsmaterialien geschult werden. Das Informationsmaterial soll systematisch an Kinder, Jugendliche und Eltern abgegeben werden.

Jegliches nützliches Informationsmaterial muss den Nutzerinnen und Nutzern über das Internet bereitgestellt werden, doch braucht es für all diese Informationen auch einen Host (mit Links zu den verschiedenen ergänzenden Websites), wie beim Pilotprojekt zum Cochem-Modell.

Bei den Informationen der KESB, wie beispielsweise die den Kindern abgegebenen Broschüren, sind die Befragten der Ansicht, das Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport müsste diese Informationen als Aufsichtsbehörde bereitstellen. Der Kanton teilt diese Ansicht jedoch nicht und ist der Meinung, es sei Sache jeder KESB, die von ihnen gewünschten Informationen zur Verfügung zu stellen. Wir möchten betonen, dass dies nicht im Sinne des aktuellen Willens zur Vereinheitlichung der KESB ist.

Bildung

Empfehlung 20: Kantonale Vorgaben zur Partizipation im Schulbereich

Das SKMR empfiehlt den Kantonen, Partizipation im Schulbereich konzeptionell einheitlich als individuelles und institutionelles Kinderrecht durch kantonale Vorgaben zu stärken.

20.1 Das Partizipationsrecht von Schülerinnen und Schülern umfasst ein individuelles Recht auf Information und Meinungsäusserung in der Schule und das Recht auf Begründung von Entscheiden, die sie betreffen.

20.2 Dazu sollte einerseits die individualrechtliche Rolle der Schülerinnen und Schüler in den kantonalen Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden.

20.3 Es betrifft jedoch auch die Partizipation auf Schul- und Klassenebene sowie die Gelegenheit schulübergreifend politisch mitzuwirken (z. B. Verordnung Kanton Basel-Stadt über die Rechte und Pflichten von Schülerinnen und Schüler).

REGELSCHULE⁹

In Sachen Partizipation im Schulbereich bestehen die notwendigen Grundlagen zur Förderung der Partizipation bereits. Dies zeigt sich in Massnahmen wie den Klassenräten, in denen sich die Jugendlichen zu den für das gute Zusammenleben notwendigen Regeln äussern können, den Hausregeln der Institutionen, welche die Rechte und Pflichten aller festhalten, der Anwesenheit der Kinder bei Treffen mit den Eltern, dem Einbezug von Jugendlichen und Eltern bei der beruflichen Orientierung oder der Formalisierung von Zusammenarbeitsmodalitäten Schüler/innen-Schule/Familie-Schule. Dank diesen Praktiken sind die Schülerinnen und Schüler aktiv am Schulleben und an ihrer Entwicklung in diesem Kontext beteiligt. Der Westschweizer Lehrplan ermöglicht den Kindern und Jugendlichen mit Konzepten wie Ausübung der Demokratie/politische Bildung im Allgemeinunterricht ausserdem, ihren Einbezug und ihre Partizipation in verschiedenen, sie betreffenden Bereichen zu verstärken.

Die individuellen Rechte von Kindern in den Verwaltungsverfahren sind formalisiert. Kinder und Eltern werden in sämtlichen Bereichen konsultiert und über die Faktoren informiert, welche den Entscheidungen der Schulinstanzen zugrunde liegen.

In Sachen politisches Engagement können die Schülerinnen und Schüler ab der 11. OS am Jugendparlament teilnehmen.

Diese verschiedenen Elemente zeigen auf, dass die Vorgaben zur Förderung der Partizipation der Kinder und Jugendlichen im Schulbereich gemäss den Befragten ausreichend sind.¹⁰

SONDERSCHULEN¹¹

Ob im Sainte-Agnès oder Don Bosco: Das Partizipationsrecht der Schülerinnen und Schüler wird auf verschiedene Arten unterstützt und gar gefördert; durch Klassenräte, in denen sich die Jugendlichen zu den für das gute Zusammenleben notwendigen Regeln äussern können, Hausregeln der Institutionen mit den Rechten und Pflichten aller, Einbezug der Jugendlichen und Eltern in individuelle Jugendprojekte, Formalisierung der Zusammenarbeitsmodalitäten Schüler/in-Schule/Familie-Schule

⁹ Informationen von Jean-Philippe Lonfat, Dienstchef, und Pierre Antille, wissenschaftlicher Mitarbeiter.

¹⁰ Gemäss der FRAPEV müssten die verschiedenen erwähnten Massnahmen auf allen Stufen der obligatorischen Schule eingeführt werden.

¹¹ Informationen von Jean-Luc Follonier, Direktor des Instituts Don Bosco & Sainte-Agnès, und Alexandre Vermot, Direktionsassistent, Standort Don Bosco.

oder durch Kinder-/Jugendparlamente. Der Fokus liegt an dieser Stelle auf dem letztgenannten Punkt; alle anderen Elemente werden im Zusammenhang mit der nächsten Empfehlung behandelt. In beiden Instituten gibt es ein Kinder- oder Jugendparlament. Die beiden Organe unterscheiden sich jedoch voneinander.

Sainte-Agnès

Das Kinderparlament ist ein echtes Gesetzgebungsorgan mit allem, was damit zusammenhängt (Wahlkampagne, Wahlen durch Abstimmung, monatliche Versammlungen, Sitzungsprotokolle, Unterbreitung von Vorschlägen an die Schulleitung u. a.). Darüber hinaus liegt das Kinderparlament verschiedenen Reglementen zugrunde.

Bei der Renovierung des Schulhofs beispielsweise schlug das Kinderparlament die Schaffung von Velowegen mit Errichtung von Verkehrsschildern vor. Die Schulleitung akzeptierte die Schaffung der Velowege, lehnte jedoch die Errichtung der Verkehrsschilder ab. Die Gründe für diese Entscheidung wurden den Schülerinnen und Schülern erklärt.

Generell kommen die Erwachsenen auf die Kinder zu, um kleine Probleme des Alltags zu regeln (bspw. Konflikte während den Pausen oder Problem der Velowege regeln).

Don Bosco

Das Jugendparlament, häufig bestehend aus Klassenvertreterinnen und -vertretern, ist weniger formell und die Rückverfolgbarkeit ist mässig. In diesem Sinne ist das Organ mehr als eine Gesprächs- und Austauschgruppe zu verstehen, obwohl der Schulleitung auch Vorschläge unterbreitet werden. Ein Beispiel für einen Vorschlag war der Zugang zu den Telefonen am Sonntagabend, und dieser wurde von der Schulleitung angenommen.

An beiden Standorten stehen den für das Kinder-/Jugendparlament zuständigen Fachpersonen für die Verwaltung dieser Tätigkeit Entlastungsstunden zur Verfügung. Da die Parlamentsprojekte der beiden Institute unterschiedliche Tragweiten haben, unterscheidet sich auch die Entlastungszeit: Im Sainte-Agnès betreuen drei Erwachsene das Kinderparlament und verfügen über jeweils zwei Entlastungsstunden pro Woche. Im Don Bosco gibt es einen zuständigen Erzieher, der wöchentlich 30 Minuten Entlastungszeit erhält.

Abschliessend zur Frage des Kinderparlaments in Sainte-Agnès sind zwei Elemente zu erwähnen, welche Bedeutung und Relevanz dieses Projekts unterstreichen:

- Aufgrund seiner staatsbürgerlichen Beiträge könnte das Kinderparlament von Sainte-Agnès andere Institutionen inspirieren. Ausserdem war die Stiftung *Fleur des champs* an der Umsetzung dieser Art von Projekt interessiert; sie hat das Kinderparlament eingeladen, um an einer Parlamentssitzung teilzunehmen und sich einen konkreten Eindruck zu verschaffen.
- Das Kinderparlament hat den Jugendförderpreis der Stadt Sitten erhalten.

Empfehlung 21: Der Einbezug der Kinder und Jugendlichen durch die Schulen ist zu gewährleisten

Das SKMR empfiehlt den Kantonen, den Einbezug der Kinder und Jugendlichen durch die Schulen zu gewährleisten.

21.1 Kinder und Jugendliche sind konsequent als Rechtssubjekte mit Rechten und Pflichten in die Gesetzgebung im Schulbereich aufzunehmen.

21.2 Die partizipative Zusammenarbeit zwischen Kindern, Eltern und Schule ist festzulegen, zu fördern und zu unterstützen.

21.3 Die Verantwortung ist den Schulen zuzuordnen (z. B. durch jährliche Berichterstattung).

REGELSCHULE

Die vorgängig genannten Elemente (Hausregeln, formalisierte Verwaltungsprozesse u. a.) erlauben den Schluss, dass Punkte eins und zwei von der Walliser Dienststelle für Unterrichtswesen bereits berücksichtigt werden.

Die Schuleinrichtungen, insbesondere ein Institut, haben Kinderparlamente geschaffen, damit sich die Kinder zu sie betreffende Belangen äussern können. Gleichermassen wurde auf Sekundarstufe II ein Jugendparlament eingerichtet, dessen Vorschläge anschliessend an die Politik weitergegeben werden. Bei der Verantwortung der Schulen in Sachen Einbezug der Kinder sind die Befragten nicht ganz gleicher Meinung wie das SKMR. Für sie besteht der Auftrag der Schule in der Schaffung von Rahmenbedingungen, die den Einbezug der Schülerinnen und Schüler fördern, und der Berichterstattung über die Tätigkeiten. Die Verantwortung der Partizipation wird jedoch zwischen den Fachpersonen verteilt.

SONDERSCHULEN

Zum ersten Punkt: Innerhalb der Sonderschulen werden die Hausregeln, welche die Rechte und Pflichten aller definieren, jedes Jahr mit den Kindern aktualisiert.

Wegen der jeweils spezifischen Funktionsweise der beiden Schulen umfassen die internen Hausregeln unterschiedliche Werte für den Schulbetrieb. In Sainte-Agnès, wo das Kinderparlament ein nicht unbedeutendes Gewicht hat, geben die Hausregeln einen allgemeinen Funktionsrahmen vor. Der restliche Teil wird vom Parlament geregelt, das Regeln/Weisungen zur Lösung allfälliger Alltagsprobleme vorschlägt (bspw. Pausenkonflikte, Sauberkeit in den Toiletten u. Ä.). Im Don Bosco werden die in den Hausregeln definierten Grundsätze durch spezifische Reglemente ergänzt (bspw. Reglement zur Nutzung der Mobiltelefone). Diese Reglemente wurden natürlich diskutiert und zwischen Schülerinnen/Schülern und den Erwachsenen verhandelt, da es für die Kinder/Jugendlichen immer einfacher ist, sich an Regeln zu halten, denen sie zugestimmt oder an denen sie mitgewirkt haben. Das Parlament hat daher weniger Einfluss auf den Institutsbetrieb.

Ob im Sainte-Agnès oder Don Bosco: Es wird sich immer die Zeit genommen, um den Jugendlichen zu erklären, warum Sachen von ihnen verlangt werden, Dinge gemacht werden oder warum ihre Anfragen abgewiesen wurden.

Die Zusammenarbeitsmodalitäten Kind/Familie-Schule sind in beiden Instituten klar definiert. So wird das jeweilige individuelle Projekt mit der oder dem Jugendlichen und den Eltern gemeinsam geschaffen, denn häufig geht dieses über die schulischen Aspekte hinaus. In diesem Sinne braucht es die Zusammenarbeit, das Engagement und die Unterstützung der Eltern am erstellten Projekt. Wichtig ist, dass kein Element des individuellen Projekts statisch oder fest ist; es lässt sich den Bedürfnissen anpassen. Generell findet vor den Herbstferien ein Treffen mit den Eltern statt, um zu evaluieren, ob

das Projekt auf die im Vorfeld geführten Diskussionen abgestimmt werden muss (im Sainte-Agnès hat die Bezugsbetreuerin/der Bezugsbetreuer einmal wöchentlich Kontakt mit den Eltern; im Don Bosco werden die Eltern bei Bedarf telefonisch kontaktiert).

Empfehlung 22: Partizipation als Bestandteil des Qualitätsmanagements von Schulen

Das SKMR empfiehlt den Kantonen, partizipative Elemente im Qualitätsmanagement von Schulen zu etablieren.

22.1 Dazu können beispielsweise interne Ansprech- und Vertrauenspersonen für Schülerinnen und Schüler als ein partizipatives Element eingeführt werden. Im Kanton Aargau können z. B. ältere Schülerinnen und Schüler als Vertrauenspersonen handeln.

22.2 Das effektive Funktionieren von Schülerinnen- und Schülerräten auf Klassen- und Schulebene wäre ein zweites Element, das im Qualitätsmanagement eine Rolle spielen könnte, z. B. bei Evaluationsverfahren.

REGELSCHULE

Die Einführung von partizipativen Elementen im Qualitätsmanagement von Schulen verweist auf Fragen wie «Was ist eine gute Lehrperson?» oder «Was macht eine gute Schule aus?».

Gemäss den Antworten in der Dienststelle für Unterrichtswesen braucht es für die Positionierung zu solchen Fragen kritisches Denken und die Fähigkeit, Abstand zu nehmen. In diesem Sinn ist auch das Alter zu berücksichtigen; die Umsetzung eines Schülerrats, der in das Qualitätsmanagement von Schulen involviert ist, scheint in der obligatorischen Schule schwierig.¹² Hingegen kann ein Schülerrat in der allgemein bildenden Sekundarstufe II Sinn machen. Demgegenüber essentiell ist für die Dienststelle die Fähigkeit der Einrichtungen, das gute Zusammenleben einzuführen, und dass es von allen verstanden wird. Dies muss über regelmässige Treffen Schule-Familie erfolgen oder über die Fähigkeit, rasch auf auftauchende Problemstellungen zu reagieren. Mediation und Mediation durch Peers sind ebenfalls wichtige Elemente, die in den vergangenen Jahren verstärkt wurden. All diese Massnahmen unterstreichen den Willen der Schulen, nach einem partizipativen Ansatz zu arbeiten, damit sich alle – Kinder wie Erwachsene – an der Erhaltung eines guten Schulklimas beteiligen, die Integration fördern u. a.

SONDERSCHULEN

Wie für die vorgängig erwähnten Aspekte hervorgehoben, ist die Partizipation von Kindern und Jugendlichen gleichermassen Bestandteil des Betriebs von Sonderschulen, beispielsweise über Klassenräte oder Kinder-/Jugendparlamente. In diesem Sinn beteiligen sich Jugendliche bereits aktiv am Qualitätsmanagement von Schulen.

Sainte-Agnès

Durch das Jugendparlament übernehmen die Schülerinnen und Schüler mehr Verantwortung, werden staatsbürgerlich ausgebildet und sind sich bewusst, dass sie ernannt wurden, um die Interessen aller für ein gutes Zusammenleben zu vertreten. Ausserdem können sie sich im Parlament äussern, damit sich Dinge verändern, die nicht ihren Erwartungen entsprechen.

¹² Im Sinne der FRAPEV wären alle Schülerinnen und Schüler dazu fähig, sich zu Qualitätsfragen zu positionieren.

Don Bosco

Obwohl das Parlament einen geringeren Einflussbereich als im Sainte-Agnès hat, können die Jugendlichen durch Vorschläge und spezifische Reglemente, die in gewissen Fällen daraus entstehen, bei der Definition ihres Umfelds mitwirken.

Gilt es ein Element zu verstärken, dann nicht die Partizipation, sondern vielmehr die Kontinuität zwischen den beiden Instituten.

Bei der Qualität in den Sonderschulen gilt schliesslich zu unterstreichen, dass der Zusammenarbeit mit den externen Partnern in beiden Schulen grosse Aufmerksamkeit geschenkt wird (Kinderpsychiaterinnen und -psychiater für Fall- und Teamsupervision; *SIPE, Patouch, ESPAS* für Know-how und spezifische Kompetenzen u. a.), um den Bedürfnissen der betreuten Kinder und Jugendlichen bestmöglich und neutral gerecht zu werden.

All diese Massnahmen unterstreichen den Willen der Schulen, nach einem partizipativen Ansatz zu arbeiten, damit sich alle – Kinder wie Erwachsene – an der Erhaltung eines guten Schulklimas beteiligen, die Integration fördern u. a.

Gesundheit¹³

Empfehlung 23: Verständnis von Partizipation weitergehend als «informierte Einwilligung»

Das SKMR empfiehlt dem Bund und den Kantonen, die Institutionen im Gesundheitsbereich darin zu unterstützen, das Konzept von Partizipation von Kindern und Jugendlichen nach Art. 12 UN-KRK umfassender zu begreifen als nur das medizinrechtliche Grundprinzip der informierten Einwilligung (*Informed Consent*).

23.1 Zu einem umfassend umgesetzten Partizipationsrecht gehört etwa, dass private und öffentliche Spitäler und Kliniken entsprechendes Informationsmaterial an Kinder und Jugendliche und deren Eltern abgeben und dass neben der Information über die informierte Einwilligung auch über die Ein- und Austrittsrechte oder die Einsichtsrechte in PatientInnenordnern informiert wird (vgl. z. B. Zürcher Patientinnen- und Patientengesetz wie auch die St. Galler Patientinnen- und Patientenverordnung).

23.2 Zu einem umfassend umgesetzten Partizipationsrecht gehört zudem, dass ein Kind oder eine jugendliche Person sich systematisch durch eine Vertrauensperson im Spital und in der Klinik begleiten lassen kann (das kann ein Elternteil oder eine andere Person sein).

Empfehlung 24: Förderung des interdisziplinären Fachaustausches zur Partizipation im Bereich Gesundheit

Das SKMR empfiehlt dem Bund und den Kantonen, den interdisziplinären Fachaustausch im Bereich Gesundheit im Hinblick auf die Partizipation von Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichen Mitteln zu fördern.

24.1 Zwischen den Disziplinen bestehen unterschiedliche Vorstellungen und ein unterschiedlicher Kenntnisstand über die Urteilsfähigkeit und Partizipationsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen. Dies sollte regelmässig diskutiert werden (z. B. informelle Treffen, Weiterbildungen oder Konferenzen).

24.2 Der interdisziplinäre Austausch kann im Gesundheitsbereich als Qualitätskriterium aufgenommen werden.

¹³ Antworten von Dr. Juan Llor, Abteilungsleiter Chefarzt.

Empfehlung 25: Vorgaben zur Partizipation im Gesundheitsbereich

Das SKMR empfiehlt den Kantonen, in Bezug auf die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen bei medizinischen Behandlungen und in Bezug auf ihre Urteilsfähigkeit im Zusammenhang mit der informierten Einwilligung und weitere Partizipationsrechte die Vorgaben zu klären.

25.1 Die Kantone können beispielsweise in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften besondere Richtlinien für die Partizipationsrechte von Kindern im Gesundheitsbereich verfassen.

25.2 Dabei ist etwa zu klären, dass die Partizipationsfähigkeit nicht gleichbedeutend ist mit Urteilsfähigkeit und dass es weder allein auf das Alter noch die Form (Unterschrift des Kindes) ankommen kann. Auch urteilsunfähige Kinder und Jugendliche sollen partizipieren können, indem soweit möglich auf ihre Wünsche Rücksicht genommen wird.

In der Pädiatrie des Spital Wallis stehen mehrere Dokumente für die Eltern und Kinder zur Verfügung: Informationsbroschüren für die Eltern, für Patientinnen und Patienten (Kleinkinder und Jugendliche) sowie eine Broschüre, welche den Weg bis zum Operationstrakt und der Entlassung visuell beschreibt:

- *Unité d'Hospitalisation: informations pour les enfants admis pour un séjour en pédiatrie*
- *Unité d'Hospitalisation: informations pour les adolescentes et adolescents admis pour un séjour en pédiatrie*
- *Bonjour Beni: informations pour les enfants admis pour une intervention en pédiatrie*

In diesen Broschüren werden die Funktionsweise der Abteilung erklärt, das Schmerzmanagement, die Zeiten der ärztlichen Visite mit Möglichkeit für die Eltern, einen Gesprächstermin zu vereinbaren, die Übernachtungsmöglichkeiten der Eltern im Zimmer und vieles mehr.

Für Informationen, die «über die Einverständniserklärung hinausgehen», werden die Eltern und die Kinder bei jedem Eingriff – ob Chirurgie, das Einführen eines Katheters oder anderes – mündlich über die Gründe, Durchführungsmodalitäten und Risiken informiert. Die Chirurginnen und Chirurgen sprechen mit den Eltern und Kindern, um ihnen zu erklären, was warum passiert; die Genetikerinnen und Genetiker informieren ihrerseits sehr umfassend, wenn es eine Anfrage für prädiktive Tests gibt, und die Kinder werden stark miteinbezogen; jegliche medizinische Behandlung (bspw. Antibiotikum) werden mitsamt Indikation und voraussichtlicher Dauer angekündigt. Gibt es Alternativen, werden diese detailliert. Die Patientinnen und Patienten/Eltern haben die Wahl, doch im Allgemeinen steht die Abteilung Notsituationen gegenüber, in denen es keine Alternativen gibt.

Bei der Frage der Ein- und Austrittsrechte wurde hervorgehoben, dass die Verwendung der Begriffe «Eintritt» und «Austritt» im Zusammenhang mit einer indizierten medizinischen Behandlung überraschend ist für die Patientinnen und Patienten, die in der Pädiatrie behandelt werden. Was tun, wenn die Eltern bei einer Lungenentzündung die Antibiotika-Behandlung unterbrechen und stattdessen mit Homöopathie behandeln wollen? Weiter fehlt es dem Begriff «Austritt» selbst an Klarheit: Spricht man von Austritt, wenn eine Patientin oder ein Patient eine stationäre Behandlung abbricht, oder verweist er auf die Tatsache einer abgeschlossenen Behandlung? Aus dieser zweiten Interpretation kann geschlossen werden, dass der «Austritt» später erfolgt als die Beendigung der stationären Behandlung.

Das Recht der Patientin oder des Patienten auf Einsicht in die medizinischen Akten ist in den verschiedenen Dokumenten des Spitals nicht festgehalten, doch wird es allen Eltern angeboten, die Fragen haben oder mit der vorgeschlagenen/durchgeführten Behandlung unwohl scheinen.

Alle polymorbiden oder komplexen Patientinnen und Patienten erhalten interdisziplinäre Konsultationen, und häufig werden die behandelnden Ärztinnen und Ärzte einbezogen.

Werden Kinder für eine klinische Studie in der Pädiatrie herangezogen, müssen die Eltern und/oder Kinder eine Einverständniserklärung unterzeichnen, welche die Möglichkeit für den Ausstieg aus der Studie zu jedem beliebigen Zeitpunkt erklärt.

Jugendparlamente¹⁴

Empfehlung 26: Stärkung der Jugendparlamente

Das SKMR empfiehlt den Kantonen, die Jugendparlamente gemäss den Modellen in den Kantonen Freiburg und Waadt zu stärken (s. Empfehlung 2).

26.1 Zur Stärkung der Jugendparlamente sollen die entsprechenden Grundlagen (öffentlich-rechtliche Anerkennung, Verordnungen etc.) geschaffen werden und die Jugendparlamente mit entsprechenden Ressourcen unterstützt werden (Bsp. durch kantonale Jugendbeauftragte).

26.2 Jugendparlamente und allenfalls weitere Kinder- und Jugendorganisationen sind durch die staatlichen Akteure (Verwaltung, Behörden, Parlamente) zu allen Fragen, die Kinder und Jugendliche betreffen, einzubeziehen.

Das Jugendparlament Wallis ist ein autonomer Verein, der Anerkennung genießt, jedoch nicht formalisiert ist. Diese fehlende Formalisierung verursacht Probleme bei der Zusammenarbeit des Jugendparlaments mit den staatlichen Dienststellen, die gleichwohl die Finanzierung gewährleisten. Die Befragten sind daher der Meinung, es sei zielführend, oder gar notwendig, die Zusammensetzung und die Erwartungen gegenüber dem Jugendparlament, seine angegliederte Einheit, das Betriebsbudget sowie das allfällige Einsichtsrecht des Staates in einer Weisung oder Verordnung zu regeln.

Zum zweiten Punkt gilt zu bemerken, dass das Jugendparlament seit 2014 jährlich eine Jugendsession organisiert, bei der die Jugendlichen des gesamten Kantons Vorschläge erarbeiten und im Plenum verteidigen können. Die angenommenen Anträge werden der Kantonslegislative und -exekutive übermittelt.

Empfehlung 27: Einbezug bei der Berichterstattung an den Ausschuss für Kinderrechte

Das SKMR empfiehlt den Kantonen, Kinder- und Jugendparlamente und weitere Kinder- und Jugendorganisationen bei der Berichterstattung an den Ausschuss für Kinderrechte einzubeziehen.

27.1 In Zusammenhang mit dem Berichterstattungsverfahren sollte ein für alle Kantone nutzbares Konzept mit Unterstützung des Bundes erarbeitet werden.

27.2 Die Jugendparlamente könnten z. B. durch den Dachverband Schweizerische Jugendparlamente (DSJ) bei der Berichterstattung unterstützt und begleitet werden.

Die Befragten sind beim Einbezug bei der Berichterstattung an den UNO-Kinderrechtsausschuss nicht gleicher Ansicht wie das SKMR. Sie teilen den Standpunkt des Bundesrates, nämlich: «Der Bundesrat ist [...] der Meinung, dass es folgerichtig ist, die Kinder und Jugendlichen nicht für den Staatenbericht, sondern als Vertretung der Zivilgesellschaft im Rahmen eines separaten Kinder- und Jugendberichts einzubeziehen. [...] Für 2021 hat das NKS [Netzwerk Kinderrechte] schliesslich vorgesehen, dass Kinder und Jugendliche ihre Meinung dem Ausschuss direkt vortragen. Dabei ist es wichtig zu präzisieren, dass

¹⁴ Informationen von Christian Nanchen, Chef der Kantonalen Dienststelle für die Jugend, und Cédric Bonnébault, kantonaler Jugenddelegierter.

dieses Projekt des NKS während des gesamten 3. Berichtszyklus vom Bund im Rahmen des KJFG finanziell unterstützt wird.»¹⁵

Die Befragten kritisieren den Vorschlag, die Meinung der Jugendlichen in die staatlichen Informationen an den Bundesrat zur Erstellung des regelmässigen Berichts an den Kinderrechtsausschuss einzubeziehen; hingegen befürworteten sie die Idee, den Dachverband Schweizer Jugendparlamente in die Erstellung eines Berichts der verschiedenen kantonalen Jugendparlamente zu involvieren.

Das Verfahren, das die Kantone zur Übermittlung der für den Bericht an den Kinderrechtsausschuss notwendigen Elemente anwenden, wurde seit Veröffentlichung des SKMR-Berichts vereinfacht. Die SODK und der Bund haben Factsheets erarbeitet, um die Kantone über die Berichte zu informieren.

Empfehlung 28: Einbezug der Jugendparlamente durch die Kantonsparlamente

Das SKMR empfiehlt den Kantonen, dass die Kantonsparlamente (und allenfalls auch die Parlamente der Städte oder Gemeinden) kantonale und kommunale Kinder- und Jugendparlamente bei Gesetzesentwürfen, Massnahmen, oder parlamentarischen Anfragen die Kinder und Jugendliche betreffen, miteinbeziehen.

28.1 Damit Kinder- und Jugendparlamente altersgerecht einbezogen werden können, sind Unterlagen in verständlicher Sprache und allenfalls Unterstützung notwendig, z. B. durch die kantonalen Kinder- und Jugendbeauftragten.

28.2 Zur Prüfung und Durchführung können die Kantonsparlamente und die Verwaltung das Instrument eines «Kindergerechtigkeitscheck» beziehen

Die Befragten sind der Ansicht, das Parlament könne aufgrund fehlender Repräsentativität des Jugendparlaments und mangelnder Zusammenarbeit mit dem Staat nicht in die Gesetzgebungsverfahren einbezogen werden. Wie bereits erwähnt, wäre es zielführend, oder gar notwendig, die Zusammensetzung und die Erwartungen gegenüber des Jugendparlaments, seine angegliederte Einheit, das Betriebsbudget sowie das Einsichtsrecht des Staates in einer Weisung oder Verordnung zu regeln.

Betreffend Informationszugang verfügt der Kanton Wallis über einen kantonalen Jugendbeauftragten, dessen Aufgabe unter anderem darin besteht, den Jugendlichen bei der Verwirklichung ihrer Projekte zu helfen. Er unterstützt Projekte, bietet wenn nötig konkrete Hilfe an und vernetzt die Jugendlichen mit Partnerinnen und Partnern.

FAZIT UND EMPFEHLUNGEN

Die Informationen der Praktikerinnen und Praktiker lassen in jedem Bereich Bestrebungen erkennen, um den Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, sich zu äussern und aktiv bei der Definition ihres Umfelds und ihrer Lebensbedingungen mitzuwirken.

Die gleichen Informationen haben zudem verdeutlicht, dass noch nicht alle Prozesse, welche den Jugendlichen die Partizipation ermöglichen, formalisiert und in der Praxis verankert wurden. Ob sie danach Anwendung finden, hängt von der Motivation einzelner ab.

¹⁵ Der Bundesrat. Das Recht des Kindes auf Anhörung. Bilanz der Umsetzung von Artikel 12 der Kinderrechtskonvention in der Schweiz. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 14.3382 WBK-N, Bern, 2020, S. 10.

Diese Elemente zeigen: Der Wille ist da, um den Jugendlichen die Partizipation in den sie betreffenden Bereichen zu ermöglichen. In gewissen Bereichen gibt es Verbesserungspotenzial, und eine Verstärkung des kantonalen Dispositivs ist erforderlich. Dafür machen wir folgende Vorschläge:

1. Weiterbildung zum Thema Kindesanhörung für die Fachpersonen des Justizbereichs und des Kinderschutzes im Wallis entwickeln

«Wie komplizierte Fragen kann ein 5-jähriges oder ein 12-jähriges Kind verstehen und wie formuliere ich die Frage, damit ich merke, wenn das Kind etwas nicht verstanden hat oder sich nicht einbringen kann. Was bedeutet es aus entwicklungspsychologischer Sicht, wenn ich ein 7-jähriges Kind vor mir habe? Worauf achte ich, was kann ich erwarten und auch welche Erzähl- und Erinnerungsmöglichkeiten gibt es mit dieser Altersgruppe. Neben der jeweiligen Gesprächstechnik gibt es jedoch auch immer eine Gesprächsdynamik – also ich wirke auf das Kind und wie wirkt das Kind auf mich. So kann eine ähnliche Ausgangslage einen ganz anderen Verlauf nehmen.»¹⁶

Mit Kindern sprechen ist also kein Kinderspiel. Für viele Fachpersonen des Justizbereichs und des Kinderschutzes ist dies sehr komplex. Daher müssen sie Kenntnisse zu Entwicklungspsychologie, Art der Beziehungsfindung zu den Kindern und Jugendlichen oder Gesprächsführung erwerben oder vertiefen können.

Sofern es ein nur kleines Angebot an Weiterbildungen gibt, wie vorgängig erwähnt, sollte die Weiterbildung des Marie Meierhofer Instituts für das Kind für das Wallis implementiert werden. Diese Weiterbildung wurde ausgewählt, weil sie dem Bedarf der Fachpersonen gerecht wird, die theoretische, durch Übungen und Fallbeispiele aber auch praktische Inhalte erlernen.

2. Informationsquellen zur Partizipation der Jugendlichen im Familienrecht und Kinderschutz entwickeln

Die Fähigkeit des Staates für eine objektive Vision der Situation von Kindern und Jugendlichen ist essenziell, um die politischen Entscheidungen, Programme und Projekte den Kenntnissen und Bedürfnissen der betroffenen Bevölkerung anzupassen. Gemäss dem Kinderrechtsausschuss stellt die Erhebung zuverlässiger Daten zudem eine dem Kinderschutz vorausgehende Massnahme dar. Daher pocht er in seinen Empfehlungen darauf, dass die Schweiz, und folglich die Kantone, ihr Datenerhebungssystem rasch verbessert.

Die Daten- und Informationsquellen zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen beim Familienrecht und Kinderschutz sind derzeit sehr rar. Zur Verbesserung dieser Situation wird vorgeschlagen:

- Die Datenerhebung zur Partizipation von Kindern in den Familienrechts- und Kinderschutzprozessen in der KESB und den Gerichten auszuweiten: durch systematische Bereitstellung von Statistiken zur Anzahl der jährlich von den erstinstanzlichen Behörden durchgeführten Anhörungen sowie zur Anzahl Fälle, in denen ein Kind eine Vertretungsbeiständin oder einen Vertretungsbeistand in Anspruch genommen hat oder von einer Vertrauensperson vertreten/begleitet wurde.
- Die Zufriedenheitsumfrage in den sozialpädagogischen Institutionen, die alle zwei Jahre von der KDJ durchgeführt wird, zu erweitern. Es wird vorgeschlagen, bei jeder Umfrage zusätzlich

¹⁶ Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen, Kindern zuhören. Das Recht auf Meinungsäusserung und Anhörung. Bern, 2011, S. 35.

zu den Fragebogen eine Stichprobe von Jugendlichen für detailliertere Informationen zu befragen, um so weitere Aspekte der Art und Weise zu beleuchten, wie die Kinder am gesamten Prozess im Kinderschutz beteiligt gewesen sind, sowohl bei der Arbeit der KESB als auch des AKS.

Da die KDJ für die Zufriedenheitsumfrage zuständig ist, obläge es der Dienststelle, darüber nachzudenken, wie sich dieses Ziel erreichen lässt.

3. Grundlage zur nachhaltigen Sicherung des Kinderparlaments von Sainte-Agnès schaffen

Das Kinderparlament von Sainte-Agnès wurde 2009 durch Erwachsene initiiert; seither sind die Jugendlichen am Zug. Dennoch stellt sich die Frage nach dem Fortbestand dieses Organs. In diesem Zusammenhang gilt es zwei Faktoren zu berücksichtigen. Erstens: Die Personen, die dem Kinderparlament zugrunde liegen, werden ihr Amt mehr oder weniger bald abgeben. Zweitens: Die jüngeren Erzieherinnen und Erzieher, obwohl sie sich für Kinderrechte und -pflichten interessieren, haben Mühe damit, die Rituale des Kinderparlaments aufzugreifen.

Damit das Parlament weiterbestehen kann, wird vorgeschlagen, die Verpflichtung zur Fortführung des Kinderparlaments in seiner derzeitigen Funktionsweise in den Leistungsauftrag zwischen dem Amt für Sonderschulwesen und dem Institut Sainte-Agnès aufzunehmen, unter Berücksichtigung seiner Mehrwerte (staatsbürgerliche Bildung, Stärkung des Selbstvertrauens oder bessere mündliche Ausdrucksweise sind nur einige Beispiele).

4. Gesetzesgrundlage schaffen, welche Form, Zusammensetzung, Zusammenarbeits-/Koordinationsmodalitäten zwischen dem Jugendparlament und dem Staat sowie die Angliederung des Parlaments an eine spezifische staatliche Dienststelle definiert

Der Jugendrat des Kantons Freiburg ist eine ausserparlamentarische Kommission, welche die Jugend in der Öffentlichkeit und gegenüber den kantonalen Behörden vertritt. Letztere konsultieren ihn zu Jugend- und Bildungsfragen.

Die Mitglieder des Jugendrats sind zwischen 16 und 25 Jahre alt, schweizerischer oder ausländischer Nationalität, in Ausbildung oder berufstätig und stammen sowohl aus dem deutschsprachigen wie auch aus dem französischen Teil des Kantons Freiburg. Der JR ist politisch neutral. Dies garantiert den Jugendlichen ein politisches und soziales Engagement, ohne sich frühzeitig zum Programm und zu den Beschlüssen einer Partei bekennen zu müssen.

Artikel 15 bis 17 des Jugendgesetzes des Kantons Freiburg regeln Organisation, Zusammensetzung und Aufgaben des Jugendrats. Diese Elemente werden durch die Verordnung über die Organisation und die Arbeitsweise des Jugendrates ergänzt und detailliert.

Der Kanton Wallis könnte sich an dieses Modell anlehnen, um das Jugendparlament des Kantons neu zu definieren. Andere Dispositive, wie dasjenige im Kanton Waadt, bestehen und könnten als weitere Grundlagen für Reflexionen zur Revision des Walliser Modells dienen.

5. Beratungsarbeit der Jugendkommission verstärken

Gemäss Artikel 9 Absatz 2 Punkt a) des Jugendgesetzes nimmt das kantonale Jugendobservatorium «insbesondere durch die Jugendkommission Kenntnis von den Bestrebungen, den Anliegen und den Bedürfnissen der jungen Menschen in unserem Kanton».

Da die Jugendkommission die Einheit mit Verbindung zur Basis ist, ist sie imstande, Praxiselemente an die strategischen Instanzen weiterzugeben. Leider wird diese Synergie zwischen dem Observatorium und der Jugendkommission aktuell nicht mehr genutzt.

Zur verstärkten Berücksichtigung der Sichtweisen, Bestrebungen und Bedürfnisse von Jugendlichen wird empfohlen, die Beratungsarbeit der Jugendkommission bei der betroffenen Bevölkerung auszubauen und die Zusammenarbeit Kommission-Observatorium durch einen regelmässigeren Austausch zu fördern.

Die Modalitäten dieser «neuen» Zusammenarbeit sind von den betroffenen Instanzen noch festzulegen und zu formalisieren.

6. Konsultationsprozess bei Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung der Kinder- und Jugendrepräsentativität sowie -diversität formalisieren

Damit Kinder sowie Jugendliche die Möglichkeit haben, an den sie betreffenden Diskussionen und/oder Entscheiden teilzuhaben, müssen Rahmenbedingungen zur Förderung des Konsultationsprozesses erarbeitet und eingeführt werden; besagte Rahmenbedingungen müssten idealerweise auf Kantons- und auf Gemeindeebene erarbeitet werden.

Die Erfahrung der Kinderverfassung hat den Grundstein in Sachen gross angelegter Konsultationsprozess gelegt. Es ist wichtig, Lehren und gute Praktiken daraus zu ziehen, um die Konsultation und Partizipation der Kinder und Jugendlichen des Kantons langfristig zu fördern.

Die Entwicklung von Konsultativ- und Partizipationsprojekten ermöglicht es, die Anforderungen der Kinderrechtskonvention zu erfüllen; die partizipativen Erfahrungen von Jugendlichen bieten den Jugendlichen darüber hinaus die Möglichkeit für unbestreitbare Lehren: Erwerb von Instrumenten zur Schaffung einer Idee, kritisches Denken, Zuhörfähigkeit und Berücksichtigung verschiedener Standpunkte, Respekt gegenüber anderen und ihren Unterschieden, Kommunikations- und Argumentationsfähigkeit, Entwicklung des staatsbürgerlichen Denkens und vieles mehr. In Anbetracht dessen ist der Konsultationsprozess doppelt wichtig.

7. Mittel für die Jugendpartizipation diversifizieren

Es ist wichtig, den Jugendlichen vielfältige Mittel zur Partizipation anzubieten. Dank den neuen Kommunikationsmitteln kann dies allen voran informell geschehen. Dafür wird die Schaffung einer Internetplattform vorgeschlagen, die auf die Unterstützung einer niederschweligen Art der Partizipation abzielt. Ein Vorteil von informellen Kommunikationsformen und -kanälen, die dem Lebensstil der Jugendlichen angepasst sind: Auch Personen, die aus unterschiedlichen Gründen wahrscheinlich nicht an den formellen und grösstenteils formalisierten Prozessen mitwirken würden, können sich zu sie betreffenden Fragen äussern.

Dieses Vorgehen sollte sowohl auf Kantons- wie auch auf Gemeindeebene umgesetzt werden, um damit mehrere Partizipationsmöglichkeiten zu schaffen.

8. Fachpersonen, die für und mit Jugendliche/n arbeiten, im Rahmen ihrer Ausbildung für Kinderrechte sensibilisieren

Die Sensibilisierung der Berufsgruppen, die für und mit Kinder/n arbeiten, wurde vom Kinderrechtsausschuss als unzureichend eingeschätzt. Er empfiehlt, «systematische und

kontinuierliche Schulungsprogramme zu den Kinderrechten für Berufsgruppen zu entwickeln, die mit und für Kinder arbeiten; beispielsweise für Richterinnen und Richter, Anwältinnen und Anwälte, Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamte, Behördenangestellte, Lehrkräfte, Gesundheitspersonal, inklusive Psychologinnen und Psychologen sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter.»¹⁷ In der Tat geht es heute nicht mehr nur darum, die Rechte des Kindes anzuerkennen, sondern sich mit den Inhalten und Anforderungen dieser Rechte – wie im Übereinkommen über die Rechte des Kindes definiert – sowie mit ihrer Umsetzung zu befassen.

Folglich wird empfohlen, spezifische Module zur Frage der Kinderrechte und der entsprechenden Anforderungen in die Grund- und Weiterbildung der Fachpersonen aus oben erwähnten Bereichen zu integrieren.

Abschliessend gilt festzuhalten: Wenn es wichtig ist, die unterschiedlichen Berufsfelder für diese Fragen zu sensibilisieren, so sollten auch die Eltern durch entsprechende Schulungsprogramme sensibilisiert werden.

¹⁷ Vereinte Nationen, Ausschuss für die Rechte des Kindes, Schlussbemerkungen zum zweiten, dritten und vierten Staatenbericht der Schweiz, 4. Februar 2015 (übersetzt aus dem Englischen vom Bundesamt für Sozialversicherungen; Original: CRC/C/CHE/CO/2-4, *Concluding observations on the combined second to fourth periodic reports of Switzerland*, 26. Februar 2015).